



Sachgebiet S41

Im Hause

Regensburg, 07.12.2020
Az.: S 31-64- Pielenhofen

Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts;

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Klosterfelder“ der Gemeinde Pielenhofen auf den Flurnrn. 457/4 und 458/1 (TF), Gemarkung Pielenhofen;
Stellungnahme des Sachgebiets S31 zu wasser- und bodenschutzrechtlichen Aspekten

hier: Ihr Schreiben vom 02.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit dem Planvorhaben besteht grundsätzlich Einverständnis. Jedoch sind folgende Punkte zu beachten.

Wasserrecht:

1. Schutzbereiche

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer I., II. oder gleichgesetzter Ordnung liegen nicht vor, so dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind.

2. Niederschlagswasser

Die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers soll in einem Trennsystem erfolgen. Der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser ist zu begrüßen.

Auf 9 der insgesamt 18 Parzellen sollen Retentionszisternen mit jeweils 3 m³ Rückhaltevolumen entstehen. Diese Zisternen werden auf einen Drosselabfluss von 0,5 l/s eingestellt und entwässern in den Regenwasserkanal.

Über diesen Regenwasserkanal und den weiteren Kanälen aus den übrigen östlich gelegenen Parzellen soll das Niederschlagswasser in das festgesetzte Regenrückhaltebecken mit Drosselabfluss in den Fremdwasserkanal eingeleitet werden.

Es ist geplant das Rückhaltevolumen auf 100 m³ mit einem Drosselabfluss von 8 l/s und 1,7 m Einstauhöhe einzurichten.

Nach dem Regenrückhaltebecken soll ein Sammelschacht angeordnet werden.

Dort soll Schmutz- und bei Starkregenereignissen ggf. das überschüssige Niederschlagswasser des Baugebiets mittels eines Notüberlaufs zusammengeführt werden und in der Folge in den gemeindlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Sowohl beim Regenrückhaltebecken als auch beim Sammelschacht sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen anzudenken.

Im Übrigen ergeben sich keine Änderungen zum ursprünglichen Plan bzw. sind die erfolgten Ausführungen in den Planunterlagen ausreichend.

Jedoch sind zwei sprachliche Fehler anzumerken.

Auf Seite 9 der Begründung unter dem Punkt Trinkwasserversorgung müsste es „Hauptwasserleitung“ anstelle von „Hauptwasserleistung“ heißen. Zudem sollte auf derselben Seite der Punkt zur Niederschlagswasserentsorgung im Hinblick auf die Formulierung „drosselt Bauwerk“ korrigiert werden.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Unter Punkt 2.8 der textlichen Hinweise und Empfehlungen der textlichen Festsetzungen ist anstelle der zitierten alten Fassung des § 19 g WHG § 62 WHG zu nennen.

Bodenschutzrecht:

1. Altlasten oder Verdachtsflächen sind für das Gebiet nicht bekannt.

Man sollte aber noch folgendes ergänzen:

Sollten sich beim Erdaushub organoleptische Auffälligkeiten ergeben, ist die Aushubmaßnahme zu unterbrechen und das Landratsamt Regensburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu verständigen. Der belastete Erdaushub ist z. B. in dichten Containern abgedeckt bis zur fachgerechten Verwertung/Entsorgung zwischenzulagern.

2. Vorsorgender Bodenschutz

Zusätzlich zum allgemeinen Hinweis auf das BBodSchG und § 1a BauGB sollten konkrete Ausführungen im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz erfolgen. Hierbei sind Überlegungen dahingehend zu empfehlen,

- wie der Oberboden und Humus geschützt werden kann,
- was quantitativ und qualitativ an Erdaushub im Baugebiet anfallen wird und
- wie dieser vor Ort verwertet oder anderweitig entsorgt werden kann/muss.
- Zudem sollten Überlegungen angestellt werden, wie der Boden während der Bauarbeiten in seiner Qualität (chemische und physikalische Eigenschaften) geschützt werden kann.

Wir möchten Sie dazu auf die Publikationen des Landesamtes für Umwelt unter <https://www.lfu.bayern.de/boden/publikationen/bodenschutz/index.htm> hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Rank

Sachgebietsleiterin